

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/603	Grundbuchwesen	JuM	6.	16/663	Justizwesen	JuM
2.	16/681	Datenschutz	Landtag				
3.	16/359	Ausbildungsförderung	MWK	7.	16/594	Soziale Grundsicherung	SM
4.	16/300	Bausachen	WM				
5.	16/592	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	8.	16/649	Schulwesen	KM

1. Petition 16/603 betr. Notarwesen, Vollzug eines Kaufvertrags

Die Petenten berichten, sie seien zusammen mit ca. 100 weiteren Anlegern seit 1985 an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Betrieb eines Supermarkts beteiligt. Aus wirtschaftlichen Gründen sei die Einheit im Dezember 2013 an eine Bank verkauft worden. Der Anteil der Petenten sei mit ca. 8.000,00 Euro bewertet worden und man habe sich eine Auszahlung Mitte 2014 erhofft. Aufgrund Gesellschafterwechsel außerhalb des Grundbuchs hätten sich jedoch Schwierigkeiten ergeben und der Kaufvertrag habe daher bislang noch nicht vollzogen werden können. So hätten im März 2015 noch fünf Genehmigungen zum Vollzug des Kaufvertrages ausgestellt und das zuständige Grundbuchamt habe im Februar 2016 Beanstandungen erhoben. Gegenwärtig stehe noch eine Genehmigung aus. Es sei allerdings fraglich, ob der Kaufvertrag zeitnah vollzugsreif sei. Die Petenten regen daher an, den dem Vollzug entgegenstehenden Fall „abzukoppeln“, um den Kaufpreis an die übrigen Gesellschafter auszahlen zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten sind Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die mit notariellem Vertrag vom 20. Dezember 2013 eine Gewerbeeinheit an eine Bank verkauft hat. Gemäß § 3 Nummer 2 lit. a des Kaufvertrages ist der Kaufpreis bislang nicht fällig, weil noch keine Auflassungsvormerkung zugunsten der Käuferin eingetragen worden ist. Dies ist allerdings, soweit ersichtlich, weder auf Versäumnisse des mit dem Vollzug des Vertrages beauftragten Notars noch des Grundbuchamts zurückzuführen.

Der Vollzug einer dinglichen Verfügung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, wenn – wie hier – die Gesellschaft aus zahlreichen Mitgliedern besteht und im Bestand der Gesellschafter mehrfache Änderungen eingetreten sind. Bei Vertragsschluss waren nur sieben der mehr als 50 Gesellschafter anwesend. Die übrigen wurden durch den Geschäftsführer der Hausverwaltung als vollmachtlosem Vertreter vertreten. Trotz aller Bemühungen des Notars konnten bis heute nicht für alle von ihnen die erforderlichen Genehmigungen oder Rechtsnachfolgenachweise eingeholt werden.

Die Entscheidungen des Grundbuchamts fallen in den Bereich der sachlichen Unabhängigkeit. Gegen die Entscheidungen kann der Rechtsweg beschritten werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass weder der Notar noch das Grundbuchamt die immer noch ausstehende Erklärung eines Mitgesellschafters erzwingen können. Hinsichtlich des Nachweises der Erbfolge nach einem weiteren eingetragenen Mitgesellschafter hat der Notar dem Grundbuchamt – im Versuch, den Vorgang im Sinne der Petenten zu beschleunigen – zunächst vorgeschlagen, anstelle eines Erbscheins die von ihm vorgelegten Bewilligungen der beiden Personen heranzuziehen, die als Erben in

Betracht kommen. Dieser Weg ist jedoch aufgrund von § 35 Absatz 1 Grundbuchordnung nicht gangbar.

Das nachvollziehbare Ziel der Petenten, möglichst rasch den auf sie entfallenden Anteil des Kaufpreises zu erhalten, lässt sich auch nicht dadurch erreichen, dass die verbleibenden Problemfälle „abgekoppelt“ werden. Das (Teil-)Eigentum der Gesellschaft an dem Grundstück kann nur einheitlich veräußert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/681 betr. Beschwerde über den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Nach der Schilderung des Petenten hat er sich am 3. Oktober 2016 mit einer Beschwerde über den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) gewandt und ihn darum gebeten, beim BGV darauf hinzuwirken, dass dieser dem Petenten Auskunft über seine personenbezogenen Daten erteile. Der Petent hat hierauf vom LfD am 6. Oktober 2016 eine Antwort erhalten, in der er auf die zivilrechtliche Durchsetzung seines Anliegens hingewiesen wurde.

Hieraus ergibt sich keine Dienstpflichtverletzung des LfD. Die Eingabe wurde entgegengenommen und inhaltlich bearbeitet und dem Petenten wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Die Verweisung auf den Zivilrechtsweg ist keine Nichtbearbeitung der Eingabe, sondern das Ergebnis der Prüfung. Die inhaltliche Bearbeitung der Beschwerde unterliegt nicht der Aufsicht der Landtagspräsidentin.

Soweit der Petent rügt, dass er auf sein Schreiben vom 13. Oktober 2016 an den LfD keine Antwort erhalten habe, ist dies – die Richtigkeit unterstellt – ebenfalls nicht zu beanstanden. Mit dem Schreiben wiederholte er seine Forderung nach Intervention des LfD beim BGV. Bei Eingaben, mit denen ein früheres Anliegen wiederholt wird, besteht jedoch keine Bearbeitungs- und Erledigungspflicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 16/359 betr. Ausbildungsförderung

Die Petentin studiert seit dem Wintersemester 2013/2014 mit dem Abschlussziel Bachelor. Dafür erhielt sie seit Oktober 2013 bis zuletzt September 2016 Leis-

tungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in gesetzlicher Höhe. Als Förderungshöchstdauer war in den Bewilligungsbescheiden des zuständigen Studierendenwerks jeweils September 2016 angegeben. Zu Beginn des Wintersemesters 2015/2016 legte die Petentin die zur Weiterförderung ab dem 5. Fachsemester notwendigen positiven Leistungsnachweise vor. Danach wurden von der Petentin alle erforderlichen Leistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters zum 15. September 2015 erbracht, sodass eine Förderung bis September 2016 erfolgte.

Am 19. Juli 2016 hat die Petentin Weiterförderung für den Zeitraum Oktober 2016 bis März 2017 beantragt. Die Petentin wurde daher mit Schreiben vom 21. Juli 2016 um die Nachreichung weiterer Unterlagen gebeten, insbesondere wurden Nachweise zur Prüfung der Bewilligung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus angefordert.

Am 5. August 2016 legte die Petentin verschiedene Nachweise vor, u. a. auch die Begründung für den mittlerweile eingetretenen Studienrückstand, eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung als Prognosebescheinigung zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Studienabschlusses.

Die Petentin begründete ihren Studienrückstand mit einer schweren Erkrankung ihrer Schwester. Um sich um ihre Schwester kümmern zu können, habe sie Studienleistungen verschieben müssen. Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2015/2016 hätten auf das Wintersemester 2016/2017 verschoben werden müssen, da die entsprechenden Kurse nur einmal jährlich angeboten werden. Daher sei es ihr nicht möglich, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Den Hinweis auf ein Urlaubssemester habe sie abgelehnt, aus Furcht nach dessen Ende den Einstieg nicht mehr zu schaffen. Die Betreuung der erkrankten Schwester sei sehr belastend gewesen; die teilweise wahrgenommenen Veranstaltungen an der Universität sowie deren Vor- und Nachbereitung hätten für sie eine Auszeit von der Versorgung der Schwester dargestellt. Aus der Familie habe sich sonst niemand um die erkrankte Schwester kümmern können. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre sie psychisch nicht in der Lage gewesen, ihr Studium in Vollzeit zu absolvieren.

Der Petentin wurde vom Studierendenwerk im Rahmen eines Telefonats am 19. August 2016 ausführlich die Problematik ihres Förderungsantrags ab Oktober 2016 erläutert. § 15 Abs. 3 BAföG regelt abschließend die Voraussetzungen, unter denen eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus erfolgen kann. Die Pflege naher Angehöriger ist ausdrücklich nicht aufgeführt; auch kann die Erkrankung der Schwester nicht unter die in § 15 Abs. 3 BAföG genannten Gründe subsummiert werden. Die Petentin wurde auf die Möglichkeit der Studienabschlusshilfe in Form eines verzinslichen Bankdarlehens nach § 15 Abs. 3 a BAföG hingewiesen.

Aufgrund des Hinweises der Petentin, dass sie das Studium aufgrund der psychischen Belastung durch

die schwere Erkrankung ihrer Schwester nicht in Vollzeit hätte durchführen können, hat das Studierendenwerk vor der abschließenden Entscheidung die Petentin gebeten, die Gründe zu nennen, warum sie eine Beurlaubung nicht wahrgenommen und ein ärztliches oder therapeutisches Attest bezüglich ihrer psychischen Belastung nicht vorgelegt habe. Diese Bitte wurde nach Einreichen der Petition nochmals wiederholt.

In einer Stellungnahme der Petentin vom 10. Oktober 2016 erläutert sie, dass sie während der Erkrankung ihrer Schwester nur zwei Veranstaltungen besucht habe. Aus diesem Grund habe es aus ihrer Sicht keinen Anlass für ein ärztliches Attest gegeben.

Das Wissenschaftsministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, berichtete, dass gemäß § 15 Abs. 3 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet werden könne, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. (aufgehoben)
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren

überschritten worden ist.

Der Fall der Petentin – die Pflege und Betreuung eines nahen Angehörigen – sei in der abschließenden Aufzählung nicht genannt. Als schwerwiegender Grund zähle nur eine eigene Erkrankung des Auszubildenden oder eine Verlängerung der Examenszeit aus nicht von der auszubildenden Person zu vertretenden Gründen.

Eine eigene Erkrankung der Petentin liege nicht vor. Die von ihr vorgetragene psychische Belastung durch die Krankheit ihrer Schwester habe sie nicht durch ein Attest belegt. Im Fall der Petentin hätte des Weiteren die Möglichkeit bestanden, das Sommersemester 2015 als Urlaubssemester zu belegen. Somit liege keine nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit vor.

Bezieher von Sozialleistungen seien zudem gemäß § 60 SGB I verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Darunter falle auch der Wechsel eines Studiums von Vollzeit in ein Teilzeitstudium. Dem sei die Petentin nicht nachgekommen. Zwar habe sie die Verschiebung ihres Praktikums dem Studierendenwerk mitgeteilt, aber keine weiteren Angaben oder Erklärungen dazu abgegeben. Bei einer rechtzeitigen Mit-

teilung hätte die Petentin bereits frühzeitig über die Anforderungen einer Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus und deren der Konsequenzen bei Nichtvorliegen informiert werden können.

Es sei anzuerkennen, dass die Petentin sich für ihre Schwester eingesetzt habe, und dies zu Lasten ihres Studiums. Im Rahmen des Bezugs von Sozialleistungen könne dies aber nur im gesetzlichen Rahmen honoriert werden. Vorliegend gebe es keine gesetzliche Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin nachzukommen.

Für den Fall, dass keine Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer vorliegen, sehe der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Studienabschlusshilfe in Form eines verzinslichen Bankdarlehens zu günstigen Konditionen vor. Diese Studienabschlusshilfe könne bis zu einer Dauer von zwölf Monaten in Anspruch genommen werden und entspreche in der Höhe den geltenden Vorschriften der BAföG-Förderung.

Das Studierendenwerk habe in seiner Stellungnahme dargelegt, dass es während des Telefonats am 19. August 2016 die Petentin aufgrund seiner Beratungspflicht auf andere Finanzierungsmöglichkeiten, u. a. die Studienabschlusshilfe, hingewiesen habe. Der Rechtsweg habe ihr offen gestanden, allerdings gehöre es nicht zur Beratungspraxis des BAföG-Amtes, über den Ausgang von Widerspruchs- oder Klageverfahren zu mutmaßen, zumal eine Entscheidung über den Förderungsantrag der Petentin noch nicht gefallen sei. Ein Studienabschlusskredit könne jederzeit in eine Regelförderung (50 % Zuschuss, 50 % zinsloses Darlehen) umgewandelt werden, wenn ein Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer positiv beschieden werde. Den Vorwurf eines unprofessionellen Verhaltens weise das Studierendenwerk zurück.

Nach der Erörterung des Sachverhalts im Petitionsausschuss und der Nachreichung der notwendigen weiteren Unterlagen durch die Petentin genehmigte das Studierendenwerk sodann mit Bescheid vom 20. April 2017 für den Bewilligungszeitraum Oktober 2016 bis März 2017 Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Keck

4. Petition 16/300 betr. Errichtung eines Kinderspielplatzes

Gegenstand der Petition:

In seiner Petition vom 6. August 2016 kritisiert der Petent, dass die in einer Baugenehmigung angeordnete Errichtung eines Kinderspielplatzes bei ihm in der

Nachbarschaft nicht erfolgt sei. Den Gemeindeverwaltungsverband, der hierbei die untere Baurechtsbehörde ist, bezichtigt der Petent der Untätigkeit.

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 2. August 2012 genehmigte der Gemeindeverwaltungsverband den Bauantrag, in einem bestehenden Gebäude das Dachgeschoss zu einer Wohnung auszubauen. Durch den Ausbau entstand aus dem bisherigen Zwei- ein Drei-Familienhaus. Durch die Erweiterung des Gebäudes wurde laut den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) auch die Errichtung eines Kinderspielplatzes erforderlich. Bereits am 25. Juni 2012 hatte der Petent in Vertretung seiner Tochter, die als Miteigentümerin eines angrenzenden Grundstücks von dem Bauvorhaben benachrichtigt worden war, Einwendungen gegen das Bauvorhaben geltend gemacht. Diese wurden aber zurückgewiesen. Zurückgewiesen wurde auch der anschließende Widerspruch des Petenten gegen die Baugenehmigung, und zwar durch das Regierungspräsidium mit Bescheid vom 22. September 2014. Der Petent hatte vor allem die aus seiner Sicht unzureichenden Bauvorlagen kritisiert. Eine Klage des Petenten in Vertretung seiner Tochter gegen den Gemeindeverwaltungsverband und die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht blieb ebenfalls erfolglos. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Bei der Schlussabnahme des Bauvorhabens war der Kinderspielplatz noch nicht angelegt. Dessen Errichtung wurde mit Schreiben des Gemeindeverwaltungsverbands mehrfach angemahnt (am 4. Februar 2015 sowie noch einmal am 17. Juni 2015). Die Eigentümergemeinschaft brachte in der Folge Gründe gegen die Errichtung des Kinderspielplatzes vor. Durch den Ausbau des Dachgeschosses sei lediglich eine Zwei-Zimmerwohnung entstanden, die von einer einzelnen erwachsenen Person bewohnt werde. Im gesamten Haus wohnten derzeit keine Kinder. Die Eigentümergemeinschaft bot an, einen Kinderspielplatz dann zu errichten, wenn Kinder in dem Haus wohnen würden. Der Gemeindeverwaltungsverband lehnte diesen Vorschlag mit Schreiben vom 12. August 2015 ab. Nachdem der Kinderspielplatz auch in Folge nicht errichtet wurde, hat die untere Baurechtsbehörde mit Bescheid vom 6. Dezember 2016 der Eigentümergemeinschaft ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht, falls der Kinderspielplatz bis zum 31. Januar 2017 nicht angelegt sei. Weil die Eigentümergemeinschaft der Aufforderung nach wie vor nicht nachgekommen ist, wird in einem Schreiben des Gemeindeverwaltungsverbands vom 11. April 2017 (dieses liegt dem Berichterstatter vor) das Zwangsgeld von 500 Euro festgesetzt. „Die Zwangsgeldfestsetzung wird jedoch zurückgenommen, wenn Sie den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung herstellen“, heißt es in dem Schreiben. Für den Fall, dass der Kinderspielplatz auch nicht bis 31. Mai 2017 errichtet worden sein sollte, wird ein erneutes Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht.

Rechtliche Würdigung:

Die Baugenehmigung vom 2. August 2012 war mit Auflagen versehen. Auflage Nr. 4 lautete: „Gemäß § 9 Absatz 2 LBO und § 1 LBOAVO ist ein geeigneter Kinderspielplatz anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.“ Dabei enthält § 1 LBOAVO (Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung) Regelungen für die konkrete Ausgestaltung von Kinderspielplätzen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau kommt in seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass aufgrund dieser Vorschriften die untere Baurechtsbehörde zu Recht die Errichtung eines Kinderspielplatzes forderte. Zu dem Verdacht des Petenten, der Gemeindeverwaltungsverband habe sich durch Untätigkeit möglicherweise strafbar gemacht, führt das zuständige Ministerium aus, dass die untere Baurechtsbehörde bereits mehrfach die Errichtung eines Kinderspielplatzes angemahnt hat. Eine Untätigkeit bei der Durchsetzung der Anordnung auf Errichtung des Kinderspielplatzes sei nicht feststellbar.

Zur Rolle des Petenten merkt das Wirtschaftsministerium an, dass nicht ersichtlich sei, dass er in eigenen Rechten verletzt sei. § 9 Abs. 1 LBO habe keine nachbarschützende Wirkung, sondern bestehe ausschließlich im öffentlichen Interesse. Der Petent wohne gut einen Kilometer vom Grundstück entfernt, auf dem der Kinderspielplatz errichtet werden soll.

Ergebnis:

Der Spielplatz ist trotz mehrfacher Aufforderung durch den Gemeindeverwaltungsverband noch immer nicht gebaut worden. Das Versäumnis liegt aber eindeutig auf Seiten der Eigentümergemeinschaft. Der Berichterstatter ist jedenfalls auch der Ansicht, dass dem Gemeindeverwaltungsverband als unterer Baurechtsbehörde keine Untätigkeit unterstellt werden kann. Der Gemeindeverwaltungsverband hat den Bau des Kinderspielplatzes in der Vergangenheit mehrfach (erfolglos) angemahnt. Evtl. hätte die Androhung von Zwangsgeld aber schon früher erfolgen können, um den Bau des Kinderspielplatzes bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchzusetzen. Gegen die Eigentümergemeinschaft sind notfalls weitere Zwangsgelder/weitere Maßnahmen durchzusetzen, um den Bau des Kinderspielplatzes baldmöglichst zu realisieren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Gemeindeverwaltungsverband Maßnahmen zur Durchsetzung der Anordnung auf Errichtung des Kinderspielplatzes ergriffen hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

5. Petition 16/592 betr. Herausgabe eines Hundes**Gegenstand der Petition:**

In seiner Petition fordert der Petent die Herausgabe eines Mittelschnauzers, der auf Beschlagnahmeanordnung des Ordnungsamtes von der Polizei nach § 34 Abs. 1 Polizeigesetz am 19. September 2016 eingezogen und in ein Tierheim gebracht worden ist. Die Wegnahme des Hundes sei ungesetzlich und rechtswidrig erfolgt, so der Petent, der in diesem Zusammenhang von „Machtmissbrauch von Beamten und Behörden“ spricht. Das Ordnungsamt habe seine eigenen Protokollaussagen nicht berücksichtigt und nur den „gelogenen Aussagen unserer Gegner“ Glauben geschenkt, so der Petent. Er bezeichnet sich als Eigentümer des Hundes, was nach Mitteilung des Innenministeriums nicht den Tatsachen entspricht. Er wohne zwischenzeitlich in der Schweiz, so der Petent, und wolle „seinen“ Hund dort anmelden und halten.

Sachverhalt:

In Zivilverfahren hätten „Lügner und Verleumder“ behauptet, dass der Mittelschnauzer zwei Menschen gebissen habe. Dieser Vorwurf stimme nicht, so der Petent. Der Hund habe lediglich – trotz umsichtiger Haltung – drei andere Rüden gebissen. Bereits in einem Brief an die Gemeinderäte der Stadt hatte der Petent die Herausgabe des Hundes gefordert. In diesem Brief bezeichnet sich der Petent als Eigentümer und Halter des Mittelschnauzers. Durch schriftlichen Vertrag vom 1. April 2014 habe seine Freundin als vormalige Besitzerin den Hund an ihn übertragen, so der Petent. Das Innenministerium Baden-Württemberg, das im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu der Petition Stellung genommen hat, widerspricht dieser Darstellung: Der Petent sei nicht Beteiligter, wie er behaupte, da seine Freundin mit Unterschrift vom 25. September 2014 gegenüber der Stadt bestätigt habe, dass sie alleinige Besitzerin des Hundes sei. Alle Verfügungen der Stadt bis hin zur Einziehung des Hundes im September 2016 richteten sich nach Mitteilung des Innenministeriums an die Freundin des Petenten, nicht an den Petenten selbst. Im Dezember 2016 habe die Freundin des Petenten anwaltlich vertreten Klage gegen die Einziehung ihres Hundes beim Verwaltungsgericht erhoben. Sie führe diesen Prozess genau wie vorangegangene Gerichtsverfahren betreffend des Hundes in eigenem Namen.

Rechtliche Würdigung:

Nach Mitteilung des Innenministeriums ist der Petent derzeit weder Adressat der Verwaltungsakte der Stadt noch Beteiligter im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Seinem Begehren auf Herausgabe des Hundes an ihn könne schon deswegen nicht gefolgt werden, weil er eben nicht Eigentümer des Mittelschnauzers sei. Bereits ergangene oder künftige gerichtliche Entscheidungen können mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit nicht bewertet werden.

Der Berichterstatter geht davon aus, dass die Beschlagnahme des Hundes durch die Polizei und unter Anordnung des zuständigen Ordnungsamts aus guten Gründen erfolgt und somit rechtmäßig ist. Ob der Mittelschnauzer tatsächlich Menschen gebissen hat und somit eine Gefahr darstellt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Dass sich bereits mehrere Gerichte mit diesem Sachverhalt beschäftigt haben, stützt zumindest die These, dass der Hund zu Recht eingezogen und in ein Tierheim gebracht worden ist. Den vom Petenten behaupteten Machtmissbrauch von Beamten und Behörden kann der Berichterstatter jedenfalls nicht erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

6. Petition 16/663 betr. Zeugenentschädigung

In einem vor dem Amtsgericht geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Ehemann der Petentin wegen des Vorwurfs einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 7 km/h wurde die Petentin mit richterlicher Verfügung vom 17. August 2015 zum Hauptverhandlungstermin am 26. August 2015 als Zeugin geladen. Ausweislich des Protokolls erschien die Petentin zum Termin, machte aber von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Mehr als ein Jahr später, nämlich mit Schreiben vom 19. September 2016, beantragte die Petentin Zeugenentschädigung hinsichtlich des Hauptverhandlungstermins. Im Einzelnen ersuchte sie um Erstattung einer ärztlichen Attestgebühr in Höhe von 17,49 Euro, von Fahrtkosten für die An- und Rückfahrt mit dem eigenen Auto, einer Parkgebühr in Höhe von 1,00 Euro sowie eines sonstigen Nachteils in Höhe von 63,00 Euro. Mit Verfügung der Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsstelle des Amtsgerichts vom 21. September 2016 wurde der Antrag der Petentin zurückgewiesen. Der Antrag sei nicht innerhalb der dreimonatigen Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) geltend gemacht worden. Hiergegen wandte sich die Petentin über ihre Rechtsanwältin mit Schriftsatz vom 27. September 2016, mit welchem sie Beschwerde gegen die Zurückweisung ihres Antrags einlegte und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragte. Den Antrag auf Wiedereinsetzung begründete die Petentin im Wesentlichen damit, dass sie über die Frist nicht hinreichend belehrt worden sei und diese daher ohne Kenntnis und somit unverschuldet versäumt habe.

Mit richterlichem Beschluss vom 28. Oktober 2016 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt, da ein fehlendes Verschulden nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden sei. Insbesondere habe die Petentin nicht hinreichend vorgebracht und glaubhaft gemacht, warum sie die grund-

sätzlich mit jeder Zeugenladung übersandten Hinweisse zur Entschädigung nicht erhalten oder diese nicht verstanden habe.

Mit Anwaltsschreiben vom 10. November 2016 legte die Petentin hiergegen fristgerecht Beschwerde ein, die sie im Wesentlichen damit begründete, dass der Ladung die entsprechende Belehrung über die Frist gerade nicht beigelegt gewesen sei. Dem Schreiben war eine dahin gehende eidesstattliche Versicherung der Petentin beigelegt. Der Beschwerde wurde mit richterlicher Verfügung vom 23. November 2016 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Nichtabhilfeentscheidung wurde mit fehlender Glaubhaftmachung begründet.

Das Landgericht verwarf mit Beschluss vom 30. November 2016 die Beschwerde als unbegründet. Das Landgericht teilte die Einschätzung des Amtsgerichts, dass eine ausreichende Glaubhaftmachung nicht vorliege. Weil der Vordruck mit den Hinweisen zur Geltendmachung der Zeugenentschädigung im EDV-Fachverfahren hinterlegt sei und gemeinsam mit der Ladung und dem Entschädigungsvordruck automatisch erstellt werde, sei davon auszugehen, dass die Petentin den Vordruck zusammen mit der Ladung erhalten habe. Außerdem habe die Petentin die eidesstattliche Versicherung erst am 10. November 2016 und damit nicht innerhalb der Frist des § 2 Absatz 2 Satz 1 JVEG vorgelegt.

In ihrer Petition kritisiert die Petentin, dass ihr zu Unrecht unterstellt werde, sie habe die Belehrung über die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs erhalten. Die Beweislast für Bearbeitungsfehler einer Behörde sollte nicht die Bürger treffen.

Gemäß § 2 Absatz 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Zeugenentschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Zeugen herangezogen hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Zeuge zu belehren. Die Frist beginnt mit der Vernehmung als Zeuge. Gemäß § 2 Absatz 2 JVEG kommt bei einer unverschuldeten Versäumung der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn die Belehrung über die Frist unterblieben oder fehlerhaft ist. Die Tatsachen zur Begründung muss der Zeuge glaubhaft machen.

Die Entscheidung der Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsstelle des Amtsgerichts ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Zu den ergangenen richterlichen Entscheidungen kann der Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter nicht Stellung nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Lorek

7. Petition 16/594 betr. Grundsicherung im Alter, Anforderungen von Unterlagen

Sachverhalt:

Der Petent ist im Leistungsbezug nach dem Vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Der Petent beschwert sich über die Dauer des Verwaltungsverfahrens bei der letzten Weiterbewilligung seiner Leistungen sowie über den Umfang und Inhalt der dabei vom Leistungsträger angeforderten Auskünfte.

Beurteilung/Rechtslage:

Auf alle Beschwerdepunkte wurde vom Sozialministerium in seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss ausführlich eingegangen und nachvollziehbar begründet. Bei der Prüfung der vorgelegten Nachweise gab es keine auffälligen Verzögerungen. Es ist sicherlich nicht immer einfach, eventuell sogar sehr aufwändig, alle erforderlichen Unterlagen dem Sozialamt kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Dennoch steht der Petent in der Pflicht dies zu tun, weil sich der Leistungsträger von der Rechtmäßigkeit der beantragten Leistungen vergewissern muss, um Missbrauch zu vermeiden.

Die angeforderten Unterlagen wurden vom Petent nicht zeitnah und vollständig vorgelegt. Darüber hinaus wurde im Schreiben des Sozialamts vom 24. Oktober 2016 ausdrücklich angeboten, offene Fragen in einem Gespräch beim Sozialamt zu erörtern. Dies wurde vom Petent nicht wahrgenommen. Damit hat der Petent von der Möglichkeit einer rascheren und unbürokratischeren Bearbeitung keinen Gebrauch gemacht.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen ist für den Berichterstatter daher nicht ersichtlich. Die erforderliche Sachverhaltsaufklärung ist inzwischen erfolgt, und die Leistung konnte weiterbewilligt werden. Falls der Petent mit dem Weiterbewilligungsbescheid nicht einverstanden ist, könnte er Rechtsmittel einlegen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die erfolgte Weiterbewilligung für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

Der Petent unterliegt hier mit seinem Ansinnen leider, wohl bedingt durch eine verkürzte Berichterstattung seitens der Presse, einem Irrtum. Es gibt aktuell keine Pläne, Laptops oder Tablets flächendeckend anzuschaffen.

Auch Befürchtungen, dass die vom Petenten vermuteten Anschaffungen große Ablenkungspotenziale für die Schüler darstellen würden, sind aufgrund der nicht vorhandenen Pläne obsolet.

Zudem führt der Petent an, dass solche Anschaffungen im Hinblick auf eine „Abhängigkeit von der Wirtschaft“ sowie die „Ausbeutung der Arbeitskräfte“ in Drittstaaten problematisch wären.

Natürlich muss sich das Land hier der Privatwirtschaft bedienen. Es können jedoch die Bedingungen, unter denen Geräte und Komponenten hergestellt bzw. Rohstoffe gefördert werden, als Kriterien bei öffentlichen Ausschreibungen durch die zuständigen Stellen berücksichtigt werden.

Zusätzlich bemängelt der Petent, dass die Eingangsbesoldung von verbeamteten Lehrkräften für die Dauer von drei Jahren um acht Prozent abgesenkt wird. Er ist der Ansicht, dass dies gegen mehrere Grundrechte verstoße.

Hier ist anzumerken, dass die durch den Landtag beschlossene Absenksregelung vorwiegend zur Haushaltskonsolidierung erfolgte. Ein Verstoß gegen Grundrechte liegt damit aber nicht vor.

Der Berichterstatter sieht in Bezug auf die Petition keinen Handlungsbedarf, da diese auf Grundlage von falschen Annahmen und fehlerhaften Einordnungen öffentlich zugänglicher Informationen beruht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

04.05.2017

Die Vorsitzende:
Böhlen

8. Petition 16/649 betr. Schulwesen

Der Petent bittet darum, Pläne zur vollständigen und flächendeckenden Ausstattung von Schulklassen mit Laptops oder Tablets zu überdenken.